Haus- und Hofprogramm „Unterneustadt“

Förderrichtlinie der Stadt Kassel

**über die Gewährung von Zuwendungen
zur Modernisierung und
Instandsetzung von Gebäuden sowie
zur Gestaltung und Begrünung von
privaten Haus- und Hofflächen**

**im Rahmen des
Städtebauförderprogramm „Stadtumbau in Hessen"
im Zeitraum von 2016 bis 2025**

**innerhalb des
Stadtumbaugebiets „Unterneustadt-Bettenhausen“**

Überarbeiteter Stand: 17.09.2019

Kassel documenta Stadt

STÄDTEBAU-FÖRDERUNG von Bund, Ländern und Gemeinden

HESSEN

STADTUMBAU IN HESSEN

KASSEL OST

1. Grundlage

Mit dem Erlass dieser Förderrichtlinie für das „Haus- und Hofprogramm Unterneustadt“ können finanzielle Mittel aus dem Städtebauförderprogramm „Stadtumbau in Hessen“ als Anreiz für bestimmte private Investitionen weitergegeben werden. Deshalb ist bei allen Vorhaben auch die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) in der jeweils gültigen Fassung und die Veröffentlichung des HMWVL „Anreizförderung in den Programmen Stadtumbau in Hessen und Stadtumbau in Hessen im Rahmen der Städtebauförderung“ vom 02.10.2017 anzuwendende Grundlage. Mittel aus dem Förderprogramm „Stadtumbau in Hessen“ werden jährlich durch die Stadt Kassel beantragt und nach Haushaltslage durch das Land Hessen bewilligt und bereitgestellt. Die Stadt Kassel ist mit einem Eigenanteil an dem Fördervolumen beteiligt.

2. Ziel der Förderung

Mit Bescheid vom 17.10.2016 wurde das Fördergebiet in den Stadtteilen Unterneustadt und Bettenhausen in das Bund-Länder-Programm „Stadtumbau in Hessen“ aufgenommen. Das beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept „Kasseler Osten“ formuliert die städtebaulichen Entwicklungsziele und sieht für das Fördergebiet Unterneustadt im Bereich Hafenstraße/ Sommerweg eine Attraktivierung des Stadtteils als Wohnstandort vor.

Über das Haus- und Hofprogramm werden daher die Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unterstützt, ihre Wohnumgebung zu verbessern, das Stadtbild zu verschönern, wohnungsnahe Aufenthaltsbereiche auch für Mieterinnen und Mieter zu schaffen sowie ökologische Verbesserungen zu erreichen. Besondere Anliegen sind die Verschönerung von Fassaden, die Begrünung von Dächern sowie die Entsiegelung, Begrünung und Gestaltung von privaten Außenflächen, insbesondere Innenhofsituationen. Aber auch moderate energetische Sanierungsmaßnahmen sollen umgesetzt werden, um einen weiteren Beitrag im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung zu leisten.

Daher bezuschusst die Stadt Kassel nach Maßgabe dieser Richtlinie und mit finanzieller Unterstützung des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau in Hessen“ private Investitionen, die der energetischen Gebäudesanierung, barrierearmen Gestaltung sowie Begrünung und Gestaltung von privaten Haus- und Hofflächen dienen.

Die Zuschussempfänger/innen unterstützen ihrerseits das Förderprogramm, indem sie während der Ausführungszeit ein bereitgestelltes Werbebanner für das Anreizprogramm an geeigneter Stelle sichtbar im Straßenraum anbringen und nach Abschluss der Maßnahme eine ebenfalls bereitgestellte Plakette an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle des Grundstücks/Gebäude befestigen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Kassel und deren Gremien entscheiden über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlichen Zuwendungsbescheide zum „Stadtumbau Unterneustadt-Bettenhausen“ durch das Land Hessen und der verfügbaren städtischen Haushaltsmittel.

3. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt innerhalb des von der Stadt Kassel festgelegten Fördergebietes „Haus- und Hofprogramm Hafenstraße“. Der räumliche Geltungsbereich des Fördergebietes ist im beigefügten Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie ist, abgegrenzt.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (> 50 % Geschossfläche), wenn Wohngebäude zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 30 Jahre alt sind und mindestens drei Wohnungen und mindestens zwei Vollgeschosse aufweisen. Die Einschränkungen in Bezug auf das Baualter sowie die Anzahl der Wohnungen und der Vollgeschosse gelten nicht für Maßnahmen zu Dach- und Fassadenbegrünungen. Bei besonderer Bedeutung für das angrenzende Wohnumfeld ist auch bei Gewerbebauten eine Förderung der Gestaltung, Instandsetzung und Begrünung von Fassaden, der Dachbegrünung sowie einer Freiflächenentsiegelung und -begrünung möglich.

5. Förderung

5.1 Fördergegenstände

Fördergegenstände sind:

a) Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden
b) Rückbau von Gebäuden oder technischen Anlagen
c) Verbesserung oder Schaffung gebäudebezogener Freiflächen

a) Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden

- energetische Modernisierung der Gebäudehülle (z. B. Dämmmaßnahmen, Fenster, Haustüren, Dachsanierung),
- Modernisierung der Gebäudeinfrastruktur (z.B. effiziente Heiz- und Regeltechnik, Erneuerung von Leitungen, Schaffung intelligenter und vernetzter Haustechnik),
- Schaffung von wohnungsbezogenen Freisitzen (z. B. Balkone, Loggien, Terrassen),
- Fassadensanierung mit Relevanz für den öffentlichen Raum. Instandsetzung und Gestaltung von Fassaden, die der architektonischen Gestaltung des Hauses entsprechen und den allgemeinen ästhetischen Ansprüchen genügen,
- Verbesserung der Barrierefreiheit (die Gebäudeerschließung, aber auch die Wohn- und Gewerbeeinheiten betreffend),
- Beratungs-, Architekten- und Ingenieurleistungen.

b) Rückbau von Gebäuden oder technischen Anlagen

- Beseitigung ortsbildstörender, Gebäude/Nebengebäude im Zusammenhang mit einer Gebäudesanierung oder Freiflächengestaltung. Die Gebäude dürfen dabei weder Einzeldenkmale oder historische Gebäude sein, die die Bedeutung einer denkmalgeschützten Gesamtanlage ausmachen noch dürfen sie visuell wichtige Bestandteile einer denkmalgeschützten Gesamtanlage sein.

- Beseitigung technischer Anlagen, jedoch nur sofern Verbesserungen für die Freiraumnutzung oder Dachbegrünung, oder gestalterische Aufwertungen damit verbunden sind,
- Beratungs-, Architekten- und Ingenieurleistungen.

c) **Verbesserung oder Schaffung gebäudebezogener Freiflächen**

- Aufwertung der gebäudebezogenen Freiflächen
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität
- Anlage von gärtnerisch genutzten Bereichen unter Beachtung der Artenvielfalt im städtischen Kontext
- gebäudebezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität, z.B. durch Begrünung von Parkierungsanlagen, Fassaden und Dächern
- Gemeinschaftliche Gestaltung und Nutzung von Freiflächen und Innenhöfen
- Entsiegelung von Hof- und Freiflächen und Schaffung versickerungsfähiger Oberflächen bzw. Ergreifung von Maßnahmen zur verzögerten Ableitung von Niederschlagswasser
- Beratungs-, Architekten- und Ingenieurleistungen für den vereinbarten Fördergegenstand

5.2 Fördervoraussetzungen

(1) Art und Umfang der Maßnahmen müssen vor Antragstellung mit der Stadt Kassel und mit dem beauftragten Stadtumbaumanagement abgestimmt werden. In dieser Beratung werden die Gestaltungsziele erarbeitet sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt.

(2) Fördervoraussetzung für energetische Modernisierungsmaßnahmen ist die Vorlage eines BAFA Vor-Ort-Berichts. Dieser kann im Förderprogramm "Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gefördert werden. Für Informationen zur Förderung und einer Erstberatung steht das beauftragte Stadtumbaumanagement zur Verfügung.

(3) Pro Objekt/Maßnahme wird eine Förderung nur einmal gewährt. Eine Maßnahme kann nicht mehrfach mit anderen öffentlichen Geldern gefördert werden. Die Kombinierung mit anderen Zuschussprogrammen des Landes Hessen und des Bundes (z.B. KfW-Programme) ist möglich, dabei muss es sich um klar abgegrenzte Fördergegenstände handeln. Eine Doppelförderung desselben Fördergegenstandes aus mehreren Programmen ist unzulässig.

(4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Gebäude, die gewährte Fördersumme von der gesetzlich zulässigen Mieterhöhung in Abzug zu bringen. Die Berechnung des neuen Mietzinses erfolgt auf Basis des aktuellen Mietzinses durch den Fördermittelgeber. Die Festlegung des neuen Mietzinses erfolgt im Rahmen des mit der Stadt Kassel abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Modernisierung (Modernisierungsvereinbarung, siehe Punkt 8, Nr. 6).

(5) Die Kombination von Anreizförderung und rückzahlbaren Darlehen mit Tilgungszuschüssen kleiner als 30 Prozent ist ohne Abgrenzung der Fördergegenstände zulässig. Die Tilgungszuschüsse gelten als zweckgebundene Einnahmen, die in voller Höhe von den zuwendungsfähigen Kosten vor Berechnung der Anreizförderung abzuziehen sind.

(6) Die Gestaltung der Außenflächen des Gebäudes muss eine wesentliche Verbesserung des öffentlichen Erscheinungsbildes bewirken und fachgerecht ausgeführt werden. Von der

Straßenfront abgewandte Fassadenseiten werden besonders dann gefördert, wenn die Flächen außenwirksam sind oder im Rahmen einer Innenhofgestaltung eine besondere Wirkung haben.

(7) Sofern die Maßnahme dem Denkmalschutz unterliegt oder den Umgebungsschutz eines Denkmals berührt, ist mit der Antragstellung die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 18 des Hessischen Denkmalschutzgesetz (DSchG) vorzulegen.

(8) Die Innenhofgestaltung soll auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen / Bewohner des geförderten Objektes ausgerichtet sein.

(9) Freiflächen, deren Neu- oder Umgestaltung gefördert wurde, müssen von allen Bewohnerinnen / Bewohnern der zugehörigen Wohnungen genutzt werden können.

(10) Die Kosten der geförderten Maßnahme (Zuschuss und Eigenanteil) dürfen weder ganz noch teilweise direkt oder indirekt auf die Mieterinnen / Mieter umgelegt werden.

(11) Der Zuschuss wird nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung durchgeführt wird. Kann das im Vertrag enthaltene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist rechtzeitig bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen, um die Bereitstellung der Mittel über den vereinbarten Zeitraum hinaus gewährleisten zu können.

5.3 Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

(2) Die Förderung ist beschränkt auf Maßnahmen mit einer Investitionssumme von mindestens 10.000 EUR brutto bei Gebäudemodernisierungen und 5.000 EUR brutto bei Wohnumfeldmaßnahmen. Gefördert werden können max. 25% der förderfähigen Ausgaben. Die tatsächliche Fördersumme ist abhängig von den seitens der Stadt zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Verfügung stehenden Fördermitteln. Die max. Fördersumme beträgt 19.999,99 EUR brutto je Maßnahme.

(3) Im Vorfeld der Maßnahme erfolgt eine Erstberatung durch das Stadtumbaumanagement sowohl hinsichtlich des Gebäudes als auch der Freiflächen. Bei Bedarf werden erste Gestaltungsvorschläge in Form von Skizzen erbracht. Die Baumaßnahmen sind je nach Umfang durch einen Architekten/Landschaftsgärtner/Landschaftsarchitekten zu begleiten.

(4) Fachgerecht in Eigenleistung erbrachte Arbeiten im Bereich der Hofgestaltung werden, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, als förderfähig anerkannt. Förderfähig sind dabei die Materialkosten, die über Rechnungsbelege nachzuweisen sind. Hierbei gilt immer die aktuelle Fassung der RiLiSE zum Einsatz der Fördermittel.

6. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. In dieser Zeit muss die Maßnahme in einem der beabsichtigten Nutzung und dem beabsichtigten Zweck, gem. Modernisierungsvertrag, entsprechenden Zustand gehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit, insbesondere im toxikologischen Sinne, durch die Verwendung schadstoffarmer und wieder verwertbarer – wenn möglich schadstofffreier – Baustoffe Rechnung zu tragen. Zudem verpflichtet er sich, Rückbaumaterialien fachgerecht zu entsorgen. Der Nachweis ist mit Rechnungslegung zu erbringen.

Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück hat der Eigentümer den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

7. Förderungsausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

a) Maßnahmen auf Grundstücken durchgeführt werden sollen, die im Eigentum und der Verfügungsberechtigung einer juristischen Person des öffentlichen Recht stehen,

b) mit der Durchführung der Maßnahme ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Kassel zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurde. Als Beginn gilt bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages; Planungsarbeiten sind ausgenommen,

c) ein Gebäude Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Absätze 2 und 3 Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung aufweist, sofern sie nicht mit der Maßnahme behoben werden,

d) die beabsichtigte Gestaltung und Nutzung den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften widerspricht oder durch eine Veränderungssperre erfasst und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird,

e) die geplante Neugestaltung aufgrund öffentlich- rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich ist oder sich die Antragstellerin / der Antragsteller gegenüber der Stadt Kassel schon zu deren Durchführung verpflichtet hat,

f) vorhandene baurechtlich erforderliche Anlagen (z.B. Kinderspielplätze, Garagen und Stellplätze) beeinträchtigt werden,

g) der förderfähige Teil der Maßnahme gleichzeitig aus anderen Förderprogrammen gefördert wird.

h) die Kosten zur Aufwertung des Wohnumfeldes auf die Miete umgelegt werden.

8. Antragstellung und Bewilligung

(1) Antragsberechtigt sind Eigentümer(innen) bzw. Erbbauberechtigte mit Erbbauverträgen von mindestens 66 Jahren.

(2) Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin geforderten Unterlagen und Nachweisen im Stadtumbaubüro vollständig einzureichen.

(3) Dem Antrag müssen zur Prüfung folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Antragsformular (Anlage 2)
- Fotos vom Ist-Zustand
- Beschreibung der geplanten Maßnahme (ggf. mit Planunterlagen)
- soweit erforderlich Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Kostenschätzung oder Angebotseinholung
- Eigentumsnachweis

(4) Der Eigentümer / die Eigentümerin bzw. der Erbbauberechtigte erklärt sich bereit, der Stadt Kassel bzw. deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und der aufstehenden Gebäude zu gestatten.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des beantragten Zuschusses besteht nicht. Die Stadt Kassel entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen, wobei Maßnahmen bevorzugt gefördert werden sollen, die den Zielen gemäß Ziffer 1 entsprechen.

(6) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt im Rahmen eines zwischen dem Antragsteller/ der Antragstellerin und der Stadt Kassel abzuschließenden öffentlich-rechtlichen-Vertrages (Modernisierungsvertrag). Für diesen öffentlich-rechtlichen-Vertrag gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Vertrag werden u.a. die Höhe des Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, verringert sich jedoch anteilig, falls Kosten oder Fläche sich gegenüber der Vereinbarung reduzieren.

9. Durchführung und Auszahlung

(1) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Kassel, vertreten durch das Amt „Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz“ als Bewilligungsstelle einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Bewilligung (vorzeitiger Baubeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung des Zuschusses kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

(2) Das, zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme, gültige Vergaberecht nach Nr. 19.2 RiLiSE ist anzuwenden.

(3) Der Abschluss der Arbeiten ist unverzüglich dem Magistrat der Stadt Kassel, vertreten durch das Amt „Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz“ anzuzeigen.

(4) Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis (Sachbericht + zahlenmäßiger Nachweis) zu führen, der spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten dem von der Stadt Kassel beauftragten Stadtumbaumanagement vorzulegen ist. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Vergleichsangebote, Rechnungen, Ausgabebelege und sonstige Zahlungsnachweise in Kopie beizufügen. Zusätzlich sind die Originalbelege leihweise zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Materialkosten sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen.

(5) Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen fachgerechten Durchführung sowie der Rechnungsbelege durch das Stadtumbaumanagement wird der Zuschuss durch die Stadt Kassel endgültig festgelegt und ausgezahlt. Festgestellte Mängel müssen entweder behoben werden oder der Zuschuss wird entsprechend gekürzt.

(6) Bei größeren Maßnahmen ist im Ausnahmefall und auf besondere Beantragung eine einmalige Abschlagszahlung des bewilligten Zuschusses möglich. Die Abschlagszahlung wird nach Baufortschritt (mindestens 50 %) geleistet und darf 80 % der bewilligten Zuschusssumme nicht überschreiten. Der Baufortschritt ist in geeigneter Form nachzuweisen. Voraussetzung für die Auszahlung eines Abschlagsbetrages ist die Vorlage der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Quittungen und Belege.

(7) Zuständigen Vertretern der Stadt Kassel bzw. des Landes Hessen, als Fördermittelgeber, und ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörden ist die Möglichkeit einer Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung auch nach Auszahlung des Zuschusses einzuräumen.

Aufgrund einer Mitfinanzierung des Projektes über Städtebaufördermittel, haben die Zuschussempfänger(innen) sämtliche Belege, von Beginn der Maßnahme an, über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

10. Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Eigentümer/Erbbauberechtigte hat während der Maßnahme ein von der Stadt Kassel zur Verfügung gestelltes Projektbanner sichtbar an dem Gebäude anzubringen und nach Maßnahmenbeendigung der Stadt Kassel auszuhändigen.

(2) Der Eigentümer/Erbbauberechtigte muss nach Beendigung der Maßnahme ein (kleines) Hinweisschild am Gebäude anbringen, das auf die Förderung durch das Programm hinweist. Es wird von der Stadt Kassel zur Verfügung gestellt.

(3) Der Eigentümer/Erbbauberechtigte stimmt zu, dass die Stadt Kassel Fotos der Maßnahme (Gebäude und Hof) aufnehmen und für ihre Öffentlichkeitsarbeit verwenden darf.

11. Rückforderung von Fördermitteln

(1) Die Fördermittel sind rückzahlungspflichtig, wenn Bedingungen eintreten die zur Auflösung des öffentlich-rechtlichen-Vertrages (Modernisierungsvereinbarung) führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es zu nachträglichen Ermäßigungen oder einer Änderung der Finanzierung kommt, der Beantragung unrichtige Angaben zugrunde liegen, bei unzweckmäßiger Verwendung der Fördermittel, gegen andere öffentlich-rechtliche-Vorschriften verstoßen wird.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie, gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere die Baugenehmigung oder die Zustimmung der Denkmalbehörde), bei Mängeln in der Ausführung oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben (z.B. Nichtbenennung einer Mehrfachbeantragung von Fördermitteln) sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§§ 247, 288 BGB) zu verzinsen.

12. Schlussbestimmungen

Die technischen Anforderungen an die Baumaßnahme und den Wohnraum richten sich nach den jeweils geltenden und gesetzlichen Bestimmungen. Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie wird mit Beschluss des Magistrats der Stadt Kassel vom **XXXXXXXX** wirksam und endet mit dem Aufheben der Stadtumbausatzung. Diese wurde auf der Grundlage des integrierten Stadtentwicklungskonzepts Kasseler Osten (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.Juli 2015) durch Beschluss des Magistrats vom 24.Oktober 2016 zur Umsetzung beschlossenen.

<u>Anlage 1:</u> Abgrenzung des Fördergebietes „Haus- und Hofprogramm Unterneustadt“

Anlage 2: Antragsformular

An

ProjektStadt - Stadtentwicklung

Dominik Reimann

Wolfsschlucht 18

34117 Kassel

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach der Förderrichtlinie „Haus- und Hofprogramm Unterneustadt“ der Stadt Kassel über die Gewährung von Zuwendungen zur Instandsetzung, Gestaltung und Begrünung von privaten Haus- und Hofflächen vom XX.XX.XXXX im Rahmen des Städtebauförderprogrammes ‚Stadtumbau in Hessen‘

Projektblatt zur Beschreibung der beantragten Maßnahme

1. Antragsteller *(Eigentümer/Erbbauberechtigten oder Bevollmächtigter)*

Antragsteller/Projektträger	
Ansprechperson	
Straße	
PLZ/Ort	
Tel./ Handy	
Fax	
E-Mail	

2. Eigentümer *(falls nicht identisch mit Antragsteller)*

Name, Vorname	
Straße	
PLZ/Ort	
Tel./ Handy	
Fax	
E-Mail	

3. Bankverbindung

Kontoinhaber Name, Vorname
Name und Ort des Kreditinstituts
IBAN DE _
BIC _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

4. geplante Maßnahmen

☐	Gebäudemodernisierung
☐	Freiflächengestaltung
☐	beides

5. Angaben zum Förderobjekt

Straße, Hausnummer		
Flur, Flurstück		
Eckgrundstück	☐ Ja	☐ Nein
Steht Ihr Gebäude unter Denkmalschutz/Ensembleschutz Wenn ja, Bewilligung der Denkmalschutzbehörde zur Umgestaltung als Anlage beifügen.	☐ Ja	☐ Nein
Geplanter Ausführungszeitraum Beginn: ……. Ende: ……		

6. Baubeschreibung und Fotodokumentation der geplanten Maßnahme

Baubeschreibung …… …… …… …… …… ……. Fotodokumentation als Anhang

7. Geplante Kosten der Maßnahme *(für jedes Gewerk bitte Kostenvoranschläge von drei Firmen beilegen)*

1.	Betrag in €
2.	
3.	
4.	
Gesamtsumme	

8. Werden weitere Förderprogramme eingesetzt *(z.B. für eine energetische Sanierung mit KfW, BAFA)***?**

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, bitte Fördergegenstand erläutern

……
……
……
……
……

9. Finanzierungsplan der Maßnahme

Art der Finanzierung	**Betrag in EUR**
1. Zuwendung aus dem „Haus- und Hofprogramm Hafenstraßen“	
2. Zuwendung aus anderen Förderungen	
3. Eigenmittel	
4. Sonstige Mittel	
Gesamtsumme	

10. Datum / Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

- ☐ Ich erkenne die Förderrichtlinie vom XX.XX.XXXX an
- ☐ Ich erkläre, dass ich zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG berechtigt bin/teilweise berechtigt bin
- ☐ Mit der hier beantragten Maßnahme wurde noch nicht begonnen
- ☐ Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Zweckbindungsfrist 10 Jahre beträgt
- ☐ Die im Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

11. Prüfvermerk nach Beratung mit dem Stadtbüro *(bitte nicht ausfüllen)*

……
……
……
……
……
……
……

12. Errechnete Fördersumme *(bitte nicht ausfüllen)*

	Förderfähiger Betrag [€]	**25 % Zuschuss [€] max. unter 20.000 €**	**Voraussichtlicher Zuschuss [€]**
Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden			
Rückbau von Gebäuden			
Verbesserung oder Schaffung gebäudebezogener Freiflächen			
Gesamt			

13. Datum / Stempel / Sachbearbeiter/in Stadt Kassel *(bitte nicht ausfüllen)*

Kassel, den ……..

14. Anlagen *(diesem Antrag sind beigefügt)*

☐ Lageplan im Maßstab 1:1.000

☐ verbindliche Kostenangebote bzw. prüfbare Kostenschätzung für Gesamtmaßnahme

☐ Aktueller Grundbuchauszug als Eigentumsnachweis

☐ Fotos des derzeitigen Zustands:…… Stück

☐ bei Bedarf: Zeichnungen der geplanten Maßnahmen

☐ ggf. denkmalschutzrechtliche, baurechtliche, planungsrechtliche Genehmigung

☐ ggf. Vollmacht des Eigentümers *(wenn Antragsteller nicht Eigentümer ist)*

☐ ggf. EnEV-Nachweis *(bei energetischer Modernisierung)*

☐ Kenntnisnahme der Information zum Datenschutz bei Erhebung Ihrer Daten im Amt Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Kassel documenta Stadt

Information zum Datenschutz bei Erhebung Ihrer Daten im Amt Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz:

Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen und über Sie erheben, wofür diese benötigt und wie sie bei uns verarbeitet werden. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte nach geltendem Datenschutzrecht.

Um Ihre Nachrichten, Anfragen, Schreiben und Anträge wie zum Beispiel

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Bauberatung zu Bauvorhaben nach HBO
- Anfragen zum Planungsrecht

bearbeiten zu können, erfassen und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen. Das bedeutet, dass wir die Daten von Ihnen erheben und dann z.B. speichern, nutzen, übermitteln oder löschen, sofern es für die Aufgabenerledigung erforderlich ist. In Beratungs- und Beteiligungsangelegenheiten und sonstigen freiwilligen Anliegen setzen wir Ihre Einwilligung dafür voraus.

Die Erhebung erfolgt u.a. durch Untersuchungen der Stadtverwaltung oder im Auftrag der Stadtverwaltung durch Dritte (z.B. Stadtteilbüros), durch eingehende Anfragen und durch zusätzliche informelle Beteiligungsformate im Sinne der stärkeren Einbeziehung der Öffentlichkeit und Förderung der Transparenz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern (z.B. Ortsbeiratssitzungen, Informationsveranstaltungen etc.).

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. b, c und e der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), dem Baugesetzbuch (BauGB), der Hessischen Bauordnung (HBO) sowie der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) verarbeitet.

Ihre personenbezogenen Daten werden/können weitergegeben an:

- Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung
- zur Aufgabenerledigung an andere städtische Ämter
- Dritte, z. B. Beauftragte der Gemeinde (Planungsbüros, Stadtteilbüros)
- Hessische Ministerien sowie der WIBank (bei Zuwendungsanträgen)

Ihre persönlichen Daten umfassen

- Name und Vorname
- Akademischer Grad
- Anschrift (Land, Postleitzahl, Straße Hausnummer und evtl. Zusatz)
- Bankdaten (IBAN/BIC; bei Zuwendungsanträgen)

Dabei werden, sofern für unsere Aufgabenerledigung erforderlich, auch unter anderem

- Telefon, Mobiltelefon, Faxnummer sowie Email-Adresse
- Grundstücksdaten aus dem Kasseler Stadtinformationssystem
- Grundstückseigentümerdaten
- Gewerbeauskünfte
- Daten aus dem Internet

eingeholt, erfasst und verarbeitet.

Die Aufbewahrungsfristen sind bei

- Antragstellung im Rahmen von Förderprogrammen 30 Jahre
- Bauberatungen mind. 2 Jahre
- Planungsrechtliche Anfragen mind. 2 Jahre

Sie haben grundsätzlich, soweit keine gesetzliche Vorschrift dem entgegensteht, das Recht auf

- **Auskunft:** Sie können erfragen, welche personenbezogenen Daten wir über Sie gespeichert haben.
- **Berichtigung:** Sie können unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren lassen.
- **Löschung bzw. Einschränkung der Datenverarbeitung:** Sie können Ihre personenbezogenen Daten löschen oder die Verarbeitung Ihrer Daten einschränken lassen.
- **Widerspruch:** Sie können der Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widersprechen.
- **Widerruf:** Sie können die freiwillig erteilte Einwilligung Ihre Daten zu speichern und zu verarbeiten, jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die bis zum Widerruf erfolgte Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten bleibt rechtmäßig.
- **Beschwerde:** Sie können sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Diese Rechte finden Sie ausführlich in den Artikeln 15 bis 21 der DS-GVO.

Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter
https://www.kassel.de/kontakt/datenschutz/

Ihre Ansprechpartner sind:

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung
Magistrat der Stadt Kassel
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
34112 Kassel
E-Mail: stadtplanung@kassel.de
Telefon: 0561 787-7056

Beauftragte Person für den Datenschutz
Magistrat der Stadt Kassel
Datenschutzbeauftragter
34112 Kassel
E-Mail: datenschutzbeauftragter@kassel.de
Telefon: 0561 787-2150

Aufsichtsbehörde als Beschwerdestelle
Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de
Telefon: 0611 1408-0

Herausgeber:
Magistrat der Stadt Kassel
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Stand: Februar 2019